

Ablauf der Referendumsfrist: 2. November 2011

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für den Bau
und die Investitions-Folgekosten
der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick**

vom 25. August 2011

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 1 Abs. 1 und 2 Bst. b, 4 Abs. 1 Bst. a und b und 7 Bst. d des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Für den Bau der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick wird ein Objektkredit von 10.65 Mio. Franken brutto (ohne Mehrwertsteuer) bewilligt. Der Objektkredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Baukostenentwicklung (Bahnbauteuerungsindex BTI) zwischen der Kostenberechnung (Preisbasis Oktober 2010, BTI 126.8) und der Bauausführung.

§ 2

Die Investitions-Folgekosten für die neue S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick werden für 25 Jahre (2013 – 2037) mit einem einmaligen Beitrag an die SBB von maximal 970'000 Franken (ohne Mehrwertsteuer) zu Lasten der Investitionsrechnung abgegolten.

§ 3

Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die entsprechenden Vereinbarungen gemäss §§ 1 und 2 zu unterzeichnen.

§ 4

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Festlegung der Bahnhaltestellen und der Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs vom 30. November 2006²⁾ wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Bahnhaltestellen

...

Steinhausen: Steinhausen, Rigiblick;

...

§ 5

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

¹⁾ BGS 751.31

²⁾ GS 29, 421 (BGS 751.314)

³⁾ In-Kraft-Treten am

Zug, 25. August 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Vreni Wicky

Der Landschreiber

Tino Jorio